Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 2. Leipzig, Montag den 4. Januar 1932. 99. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr. Zeitschriften.

Das Reichswirtschaftsministerium hat auf den von uns und dem Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger gestellten Antrag, die Zeitschriften gemäß § 5 Nr. 1 des ersten Teils Kapitel I der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 von den Vorschriften über die Preissenkung auszunehmen, mitgeteilt, daß für die Zeit bis zum 31. Januar 1932 die Aufrechterhaltung der Preisbindung für alle Zeitschriften unter Zugrundelegung der bisherigen Preise bewilligt worden ist.

Wegen Verlängerung dieser vorläufigen Ausnahmegenehmigung sind Verhandlungen eingeleitet worden.

Leipzig, den 31. Dezember 1931. Dr. Heß.

Anzeigen-Teil

Fertige Bücher

Rudolphs Varia
-ausgestellt-
Bringen täglich
bares Geld

Was muss der
Mann vor der Ehe
von der Ehe wissen?
Von Reinhold Gerling
35. Aufl., 172.—181. Tausend
Das berühmte Buch, oft nachgemacht, nie erreicht.
112 Seiten. Preis RM 2.—

Rudolph'sche Verlagsbuchhandlung Dresden-A.16
Ausl. Kommissionshaus

Die
Bibliothek d. Börsenvereins
in Leipzig, Buchhändlerhaus, bittet um regelmäßige Zusendung aller neuen Antiquariats- und Verlagskataloge.

Tratz, Eduard Paul:
Vom Leben der Beschwingten
Vom Zweck u. v. d. Eigentümlichkeiten d. Vogellebens mit Abb.
8°. 234 S. Br. RM 1.20
E. Bartels, Verlagsanstalt, Berlin-Weißensee.
Neutr. Prosp. u. Katal. verlangen!

Gemäß der 4. Notverordnung vom 8. 12. 1931 senken wir die Ladenpreise aller vor dem 1. Juli v. J. erschienenen Bücher
um 10% mit Wirkung ab 1. Januar 1932.
Rückvergütungen erfolgen nicht.
Kommissionsbestände
bitten wir uns bis
zum 10. Januar 1932
zu melden, da wir die Bücher sonst
als verkauft betrachten.
Brückenverlag G.m.b.H.
Berlin W 10

Die Mitglieder der Vereinigung Deutscher Bilderbücher-Verleger und -Fabrikanten werden in Durchführung der 4. Notverordnung die neuen ab 1. Januar 1932 gültigen Preise in den nächsten Tagen im einzelnen bekanntgeben.
Rückvergütungen gemäß § 4 d der Buchhändlerischen Verkehrsordnung sind in keinem Falle möglich, da die Preisherabsetzung nicht eine selbständige Handlung des Verlegers, sondern eine Zwangsmaßnahme der Regierung ist.

Vereinigung Deutscher Bilderbücher-Verleger und -Fabrikanten e. V.

In Österreich bleiben die bis 31. Dezember 1931 geltenden Ladenpreise für unsere Verlagswerke bis auf weiteres in Kraft.

Bibliographisches Institut AG.
Leipzig, den 1. Januar 1932